



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Deutsche Umwelthilfe e. V.
Bundesgeschäftsstelle Berlin
Hackescher Markt 4
10178 Berlin

Stuttgart 19.08.2019
Name Simone Kayser
Durchwahl 0711 904-15403
Aktenzeichen 54.1-8826.12 /
LRP/Ludwigsburg
(Bitte bei Antwort angeben)

 Antrag auf Änderung des Luftreinhalteplans bzw. Durchführung planunabhängiger Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung durch Silvester-Böllerei in Ludwigsburg

Sehr geehrter Herr Resch,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 29. Juli 2019 bezüglich der Luftreinhaltung in Ludwigsburg. Herr Regierungspräsident Reimer hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Die in § 4 der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgelegten Grenzwerte für Feinstaub PM₁₀ werden in Ludwigsburg flächendeckend eingehalten. Der unionsrechtlich bindende Grenzwert für Feinstaub PM₁₀ im Jahresmittel beträgt 40 µg/m³. Im Jahr 2018 wurde dieser Wert an der Messstation Ludwigsburg Friedrichstraße mit einer gemessenen Belastung von 25 µg/m³ deutlich unterschritten. Zudem wird der Tagesmittelgrenzwert für Feinstaub PM₁₀ von 50 µg/m³ bei maximal 35 Überschreitungstagen im Jahr in Ludwigsburg seit 2014 eingehalten.

Ihrer Forderung, im Rahmen des Luftreinhalteplans für die Stadt Ludwigsburg Maßnahmen zur Reduzierung der Feinstaubbelastung an Silvester zu beschließen, können wir nicht nachkommen. Restriktive Maßnahmen zur Reduktion der Feinstaubbelastung können im Rahmen eines Luftreinhalteplans nur festgesetzt werden, wenn



Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart
Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 782851-15001 / 0711 904-11190
abteilung5@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Grenzwerte der 39. BImSchV überschritten sind. Restriktive planunabhängige Maßnahmen kann das Regierungspräsidium Stuttgart nicht festsetzen.

Die Stadt Ludwigsburg hat die Möglichkeit, eigenständig Maßnahmen zur Einschränkung der Nutzung von Silvesterfeuerwerk planunabhängig vorzunehmen, soweit die Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz oder eine andere Rechtsquelle hierzu einen Rechtsrahmen bietet.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Obermüller